

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 08. Dezember 2020

Nr. 24

Inhalt

- **Allgemeinverfügung über die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam 2**

- **Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Grundstücke im Gebiet an der Nuthestraße / am Horstweg in Babelsberg vom 3. Dezember 2020..... 15**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Allgemeinverfügung

Über die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 30. November 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 110]) (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom November 2020 (**Im Folgenden: 2. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im Zeitraum vom 10. Dezember 2020 bis einschließlich 07. Januar 2021
 - a) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 1** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Brandenburger Straße nebst Vorplatz vor dem Brandenburger Tor),
 - b) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 2** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Allee nach Sanssouci),
 - c) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 3** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Luisenplatz),
 - d) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 4** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Benkertstraße),
 - e) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der Anlage 5 ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Mittelstraße),
 - f) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 6** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Fußgängerwege in der Friedrich-Ebert-Straße nebst Vorplatz Nauener Tor),
 - g) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 7** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Hermann-Elflein-Straße),
 - h) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der Anlage 8 ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Teilbereich Lindenstraße),
 - i) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 9** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Teilbereich Dortustraße),
 - j) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 10** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Jägerstraße),
 - k) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 11** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Teilbereich Gutenbergsstraße),
 - l) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 12** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße),

- m) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 13** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Teilbereich Nansenstraße),
- n) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 14** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Teilbereich Karl-Liebknecht-Straße) und
- o) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 15** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Teilbereich Rudolf-Breitscheid-Straße)

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Die in § 2 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Dies gilt auch für etwaige speziellere Regelungen.

2. Die Regelungen in Ziffer 1 gelten für sämtliche Fußgänger. Die Ziffer 1 gilt ebenfalls für Personen in Krankenfahrstühlen sowie für Personen, die z.B. ihr Fahrrad, Kinderwagen oder Elektroroller schieben.
3. Auf die durch die Vorschrift des § 5 der 2. SARS-CoV-2-EindV statuierte Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung wird hingewiesen, sofern Versammlungen i.S.d. Art. 8 des Grundgesetzes in den aus der Anlage 1 - 15 ersichtlichen Bereichen stattfinden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 lit a) – o) dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
5. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen der Ziffer 1 lit a) – o) der Allgemeinverfügung in den aus der **Anlage 1 - 15** zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam im Zeitraum vom 01. Dezember 2020 – 07. Januar 2021 Uhr ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhält, ohne von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne § 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV oder einer anderen Vorschrift befreit zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, bekannt gemacht im Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.11.2020, 23/2020 außer Kraft.

Begründung:

I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren (RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 27.11.2020).

Das Abstandhalten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von (Alltags-)Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern (RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 27.11.2020).

Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Aktuell nehmen jedoch die Erkrankungen auch unter älteren Menschen wieder zu. Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ≥ 60 Jahre liegt bei aktuell 128 Fällen/100.000 EW. Da diese häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 aufweisen, steigt ebenso die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen. Diese können vermieden werden, wenn mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamt werden kann. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt (vgl. RKI – Lagebericht vom 28.11.2020 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-28-de.pdf?__blob=publicationFile). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (RKI – Infektionsschutzmaßnahmen, Stand 24.11.2020).

Die Infektionszahlen stiegen und steigen sowohl in Potsdam als auch im Umland wieder an. Zwar hat sich die Zahl der Infektionen auch in der Landeshauptstadt Potsdam auf einem hohen Niveau stabilisiert. Am 04.12.2020 lag der auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam angegebene 7-Tage-Inzidenzwert bei 153,6 (04.12.2020, 08:00 Uhr) und am 07.12.2020 liegt dieser bei 170,8. Während des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 bewegte sich der dort dargestellte Inzidenzwert zwischen 112 (am 01.12.), 123,1 (02.12.) und 133,1 (03.12.). Im Vergleich zu den ermittelten 7-Tages-Inzidenzen unter Geltung der Allgemeinverfügung vom 03.11.2020, mit einer 7-Tage-Inzidenz von 84,8 am 03.11.2020 und der Inzidenzwerte unter Geltung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, ist weiterhin ein Anstieg der 7-Tagesinzidenz und auch der täglich neu Infizierten festzustellen. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg weist für den 07.12.2020, 8:00 Uhr einen 7-Tagesinzidenzwert von 164,14 für die Landeshauptstadt Potsdam aus.

Am 07.12.2020 kamen 23 Neuinfektionen mit dem Coronavirus in Potsdam hinzu. Die Zahl der Menschen, die sich seit Beginn der Pandemie mit dem Virus in Potsdam infiziert haben, lag am 04.12.2020 bei 2.140. Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam lag am 04.12.2020 bei 153,6 und am 07.12.2020 liegt dieser bei 170,8 (vgl. <https://www.potsdam.de/corona-updates-fuer-potsdam>). Insgesamt 1.603 Personen gelten in Potsdam als genesen. 851 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 25 Corona-Patienten auf der Normalstation und 12 Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit 9 Corona-Patienten auf der Normalstation und 1 Corona-Patient auf der Intensivstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit einhergehenden weiterhin hohen 7-Tage-Inzidenz auszugehen. Zudem zeigt sich u.a. im Vergleich zu den Zahlen der Patienten in den Krankenhäusern zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügungen vom 03.11. und 30.11.2020 ein stetiger Anstieg.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere u.a. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht).

Diese können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden.

Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5 IfSG).

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Mit dieser Vorschrift nimmt der Ordnungsgeber auf eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG Bezug.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Der Anteil der COVID-19-Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell zu.

Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ≥ 60 Jahre liegt bei aktuell 128 Fällen/100.000 EW.

Zwischen Mitte Oktober und Mitte November stieg die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an, von 655 Patienten am 15.10.2020 auf 3.395 am 15.11.2020. Seitdem hat sich der Anstieg etwas verlangsamt, mit 4.108 Fällen am 06.12.2020 (RKI-Lagebericht vom 06.12.2020).

Die berichteten R-Werte lagen seit Anfang Oktober stabil deutlich über 1. Die Anordnung der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2. Zudem soll durch die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 insbesondere wegen der in den in den Anlagen 1 bis 15 benannten Bereichen üblicherweise hohen Anzahl von anwesenden Personen sowie aufgrund der dortigen räumlichen Verhältnisse effektiv entgegengewirkt werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftlichen Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen (vgl. etwa https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html; siehe auch <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-on-covid-19-and-masks>). Der mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam, angegeben durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg, liegt am 07.12.2020, 8:00 Uhr bei 164,14. Das Gesundheitsamt hat am 07.12.2020 insgesamt 23 Neuinfektionen gemeldet. Insgesamt 1.603 Personen gelten in Potsdam als genesen. 851 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 25 Corona-Patienten auf der Normalstation und 12 Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit 9 Corona-Patienten auf der Normalstation und 1 Corona-Patient auf der Intensivstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit weiterhin höheren 7-Tage-Inzidenz auszugehen. Zudem zeigt sich u.a. im Vergleich zu den Zahlen der Patienten in den Krankenhäusern zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügungen vom 03.11. und 30.11.2020 ein stetiger Anstieg. Ausgehend von den Vergleichen der Werte der letzten Tage und Wochen war zwar eine leichte Stagnation der Infektionszahlen zu verzeichnen. Dies bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen eine gewisse Wirkung hatten und weiterhin haben werden. Jedoch liegt der Inzidenzwert noch weit über den vom RKI angegebenen Inzidenzwert von 50, unter dem Kontakte effektiver nachverfolgt werden können und eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist. Der Inzidenzwert ist in den ersten Dezember Tagen vielmehr wieder stark angestiegen.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im aus der Anlage ersichtlichen Bereich zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Als wirksame Maßnahmen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Betracht. Da es in den betroffenen Bereichen gerade an dieser Einhaltung wegen der üblicherweise zu erwartenden hohen Anzahl von Personen und der räumlichen Gegebenheiten vor Ort mangelt bzw. der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, verbleibt als weiteres Mittel nur die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Insbesondere ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passanten- und Besucherstroms innerhalb des aus den Anlagen ersichtlichen frei zugänglichen Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

In zeitlicher Hinsicht orientiert sich die Tragepflicht in den jeweiligen Stadtgebieten nach den üblichen Geschäftszeiten der nicht geschlossenen Verkaufsstellen und Einzelhandelsgeschäfte, an denen mit einer erhöhten Anzahl von Passanten üblicherweise zu rechnen ist. Aufgrund des eingesetzten Weihnachtsgeschäfts und des zu erwartenden Kundenaufkommens insbesondere in der Vorweihnachtszeit sowie zwischen Weihnachten und Neujahr sowie unmittelbar nach Neujahr, ist im Hinblick auf den gebotenen Infektionsschutz die Anordnung der Tragepflicht in den jeweiligen Zeiten angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 07.01.2021 befristet und kann bei einer festgestellten erheblichen Reduzierung der Infektionszahlen aufgehoben werden, so z.B., wenn die 7-Tage-Inzidenz unter die Marke von 35 fällt, mindestens für eine Woche verbleibt und soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht mehr erforderlich ist. Auf die Regelungen in § 28a Abs. 3 IfSG wird verwiesen

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 auszurichten, sofern Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf diejenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zum Tragen einer

Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftlichen Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen. Der mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen. Atypische Umstände sind – wie oben bereits dargelegt – nicht gegeben, die dem Erlass einer Allgemeinverfügung entgegenstehen.

Im Einzelnen:

1. Die Brandenburger Straße in der Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam ist Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie viele Touristen.

Die Brandenburger Straße ist als Fußgängerzone eingerichtet. Hier befindet sich eine Vielzahl von Einrichtungen des Einzelhandels. Die Straße ist im Vergleich zu anderen Straßen der Stadt überproportional stark frequentiert. Dies gilt erst Recht im bereits begonnenen Weihnachtsgeschäft, aber auch für Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Tagen unmittelbar nach Neujahr. In der Zeit nach Weihnachten und nach Neujahr kann ebenfalls von einem starken Besucheraufkommen ausgegangen werden, da viele Geschäfte aufgesucht werden, um neben der Erledigung von Dingen des täglichen Bedarfs, Geschenke anlässlich der Feiertage umzutauschen. Neben der Erledigung von Einkäufen, wird die Straße auch zum Flanieren aufgesucht. Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der 2. SARS-CoV-EindV vom 30.11.2020 darf sich bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter sowie für die darüber hinaus gehende Verkaufsfläche eine Kundin oder ein Kunde pro 20 Quadratmeter zeitgleich aufhalten. Da die Verkaufseinrichtungen in der Regel aus flächenmäßig kleinen Geschäften bestehen, ist mit Warteschlangen im öffentlichen Straßenbereich zu rechnen. Aufgrund des Kundenaufkommens können die Mindestabstände von 1,50 m nicht durchgängig eingehalten werden. Die enge Bebauung führt zudem dazu, dass Aerosole längere Zeit in der Umgebungsluft verbleiben können. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Dauer der Öffnungszeiten der Geschäfte erforderlich, aber auch ausreichend, da das Besucheraufkommen in der gesamten Fußgängerzone nach Ladenschluss zurückgeht.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der Anlage 1 (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Insbesondere in der Vorweihnachtszeit und der Zeit zwischen und nach den Feiertagen ist die Straße „Allee nach Sanssouci“ und der Luisenplatz Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, vieler Touristen und potentiellen Kunden der noch geöffneten Einzelhandelsgeschäfte. Dies gilt insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zur Brandenburger Straße und dem Brandenburger Tor. Darüber hinaus wird die Allee nach Sanssouci von zahlreichen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Besuchern der Stadt für Spaziergänge im Park Sanssouci genutzt. Die Allee führt direkt zum Eingangsbereich des Parks am Grünen Gitter.

So kommt es regelmäßig aufgrund des Parksuchverkehrs und des anschließenden Verlassens bzw. Aufsuchens des PKW sowie der Besucher des Parks in der Straße „Allee nach Sanssouci“ zu Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der **Anlage 2 und 3** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

3. Die Benkertstraße, die Mittelstraße und der im Holländerviertel gelegene Teil der Gutenbergstraße befinden sich im Holländerviertel, welches aufgrund der vielen Einzelhandelsgeschäfte Anziehungspunkt für Passanten und Kunden ist. Dies gilt erst Recht im bereits begonnenen Weihnachtsgeschäft, aber auch für Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Tagen unmittelbar nach Neujahr. In der Zeit nach Weihnachten und nach Neujahr kann ebenfalls von einem starken Besucheraufkommen ausgegangen werden, da viele Geschäfte aufgesucht werden, um neben der Erledigung von Dingen des täglichen Bedarfs, Geschenke anlässlich der Feiertage umzutauschen. Zudem sind diese Straßen im Holländerviertel ebenfalls ein Anziehungspunkt für Besucher der Landeshauptstadt Potsdam.

Zudem befindet sich auf dem Bassinplatz ein Wochenmarkt. Auf diesem werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Waren des täglichen Bedarfs angeboten. Dieser Markt ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage, der Nähe zu der Brandenburger Straße, der Friedrich-Ebert-Straße und dem Holländerviertel in der Regel gut besucht. Zwar besteht aufgrund der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg auf Wochenmärkten eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Jedoch besteht diese lediglich auf dem Wochenmarkt und gilt nicht für die umliegenden Bereiche. Da der Wochenmarkt über die o.g. Straßen gut zu erreichen ist, werden Besucher und Kunden des Wochenmarktes u.a. über die Benkertstraße, Mittelstraße und die Gutenbergstraße den Wochenmarkt aufsuchen bzw. diesen wieder über diese Straßen verlassen.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Benkertstraße, die Mittelstraße und einen Teilbereich der Gutenbergstraße ergibt sich aus den **Anlagen 4, 5 und 11** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Auch die Friedrich-Ebert-Straße mit direkter Verbindung zur Brandenburger Straße sowie einer zentralen Innenstadtlage ist Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie viele Touristen. In der Friedrich-Ebert-Straße sind zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte. Auch führen durch diese Straße einige zentrale und stark frequentierte Bus- und Straßenbahnlinien. In der Friedrich-Ebert-Straße befinden sich pro Fahrtrichtung zwei Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Zudem findet auf dem Vorplatz des Nauener Tors jeden Mittwoch und Samstag ein Wochenmarkt in der Zeit von 9 Uhr bis 16 Uhr statt.

Aufgrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten (u.a. unmittelbare Nähe zur Brandenburger Straße, dem Holländerviertel) und der beengten Ausmaße der Gehwege lässt dies nicht

mehr den Schluss zu, dass dort die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m in ausreichendem Umfang gewährleistet ist. Die Tragepflicht bezieht sich in diesem Bereich lediglich auf Fußgänger, aber nicht auf Radfahrer, die die Radwege benutzen. Passanten, die ihr Fahrrad schieben und den Vorplatz kreuzen unterfallen jedoch der Tragepflicht.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der **Anlage 6** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

5. Die Hermann-Eflein-Straße, ein Teilbereich der Lindenstraße, ein Teilbereich der Dortustraße, die Jägerstraße und ein Teilbereich der Gutenbergstraße haben eine zentrale innerstädtische Lage. Dort befinden sich zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte. Über diese zentralen Straßen erreichen Fußgänger ebenfalls die Brandenburger Straße. Ebenfalls werden diese Straßen durch zahlreiche Fußgänger als Direktverbindung zur Hegeallee oder zur Charlottenstraße genutzt, um von dort entweder in die Innenstadt zu gelangen oder diese wieder zu verlassen. Auch im Hinblick auf das begonnene Weihnachtsgeschäft und dem zu erwartenden Besucheraufkommen nach den Feiertagen (Weihnachten und Silvester), kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der Anzahl der anwesenden Personen eingehalten werden kann.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Hermann-Eflein-Straße, einem Teilbereich der Lindenstraße, einem Teilbereich der Dortustraße, der Jägerstraße und einem Teilbereich der Gutenbergstraße ergibt sich aus den **Anlagen 7, 8, 9, 10 und 11** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

6. In dem aus den Anlagen 12 und 13 ersichtlichen Teilbereichen der Geschwister-Scholl-Straße und Nansenstraße kann ebenfalls nicht mehr mit der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der Anzahl der anwesenden Personen gerechnet werden. Es befinden sich dort zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte. Auch befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bahnhof Potsdam Charlottenhof. Diese Teilbereiche werden von zahlreichen Passanten genutzt.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in einem Teilbereich der Geschwister-Scholl-Straße und einem Teilbereich der Nansenstraße ergibt sich aus den **Anlagen 12 und 13** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

7. Die Karl-Liebknecht-Straße und der Teilbereich der Rudolf-Breitscheid-Straße in Babelsberg sind sowohl Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie vielen Besuchern der Landeshauptstadt Potsdam.

Hier befinden sich eine Vielzahl von Einrichtungen des Einzelhandels. Der Bereich ist im Vergleich zu anderen Straßen der Stadt überproportional stark frequentiert. Dies gilt erst Recht im bereits begonnenen Weihnachtsgeschäft, aber auch für Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Tagen unmittelbar nach Neujahr. In der Zeit nach Weihnachten und nach Neujahr kann ebenfalls von einem starken Besucheraufkommen ausgegangen werden, da viele Geschäfte

aufgesucht werden, um neben der Erledigung von Dingen des täglichen Bedarfs, Geschenke anlässlich der Feiertage umzutauschen. Neben der Erledigung von Einkäufen, wird die Straße auch zum Flanieren aufgesucht. Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der 2. SARS-CoV-EindV vom 30.11.2020 darf sich bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter sowie für die darüber hinaus gehende Verkaufsfläche eine Kundin oder ein Kunde pro 20 Quadratmeter zeitgleich aufhalten. Da die Verkaufseinrichtungen in der Regel aus flächenmäßig kleinen Geschäften bestehen, ist mit Warteschlangen im öffentlichen Straßenbereich zu rechnen. Aufgrund des Kundenaufkommens können die Mindestabstände von 1,50 m nicht durchgängig eingehalten werden. Die enge Bebauung führt zudem dazu, dass Aerosole längere Zeit in der Umgebungsluft verbleiben können. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Dauer der Öffnungszeiten der Geschäfte erforderlich, aber auch ausreichend, da das Besucheraufkommen in der gesamten Fußgängerzone nach Ladenschluss zurückgeht.

Zudem kann über die Rudolf-Breitscheid-Straße der S-Bahnhof Babelsberg und die die dort befindliche Straßenbahnhaltestelle erreicht werden.

Aufgrund dessen kann ebenfalls nicht mehr mit der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der Anzahl der anwesenden Personen gerechnet werden.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in einem Teilbereich der Karl-Liebknecht-Straße und einem Teilbereich der Rudolf-Breitscheid-Straße ergibt sich aus den **Anlagen 14 und 15** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

III. Bekanntgabe

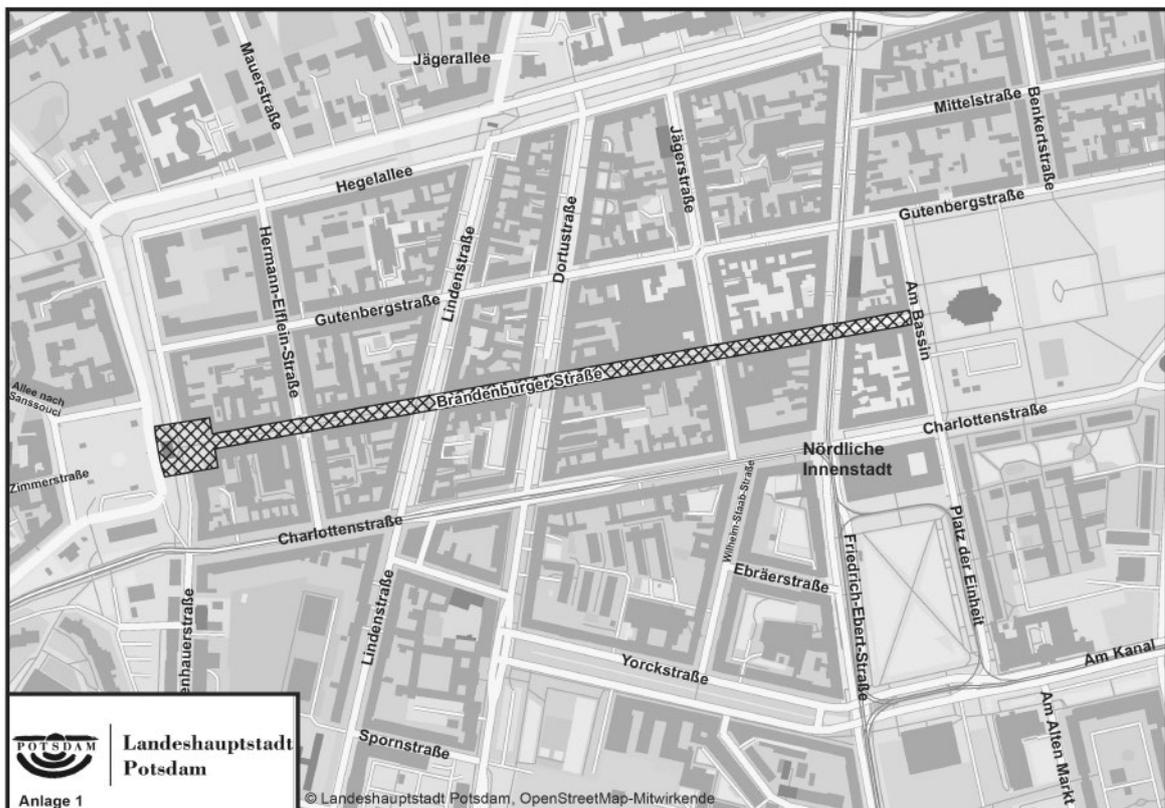
Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfg in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

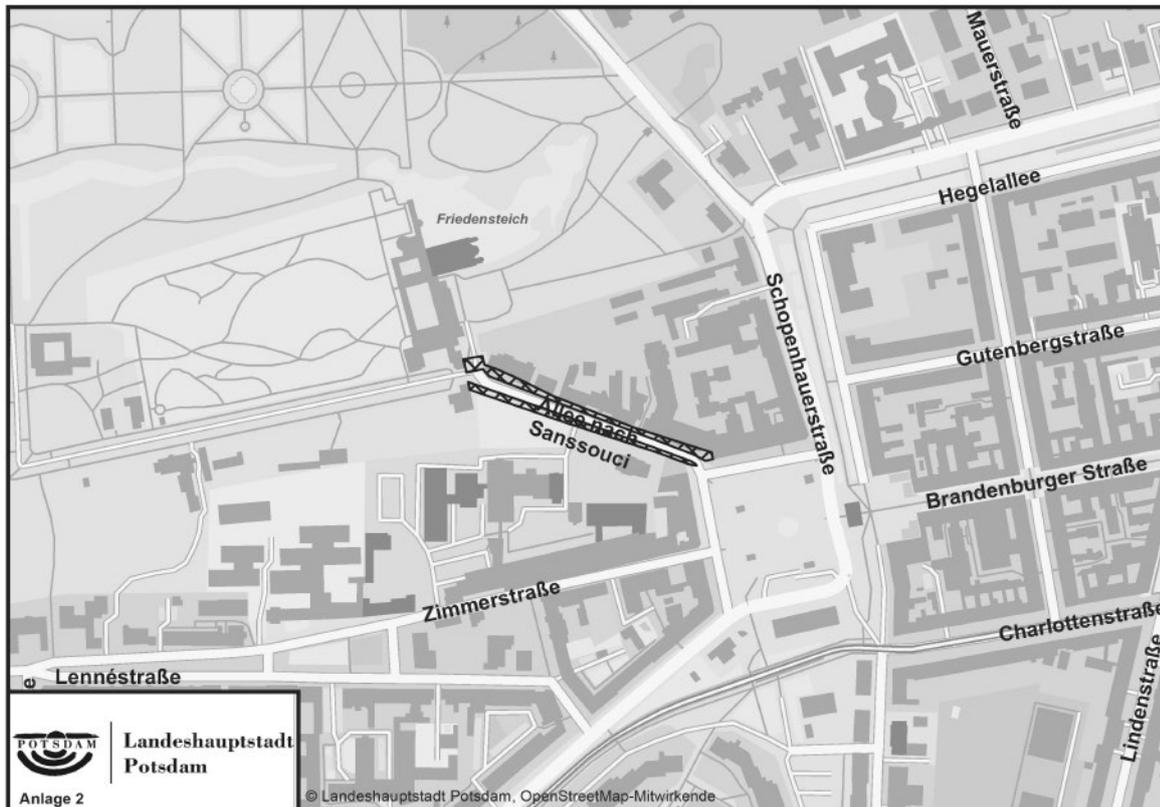
Potsdam, den 08.12.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister



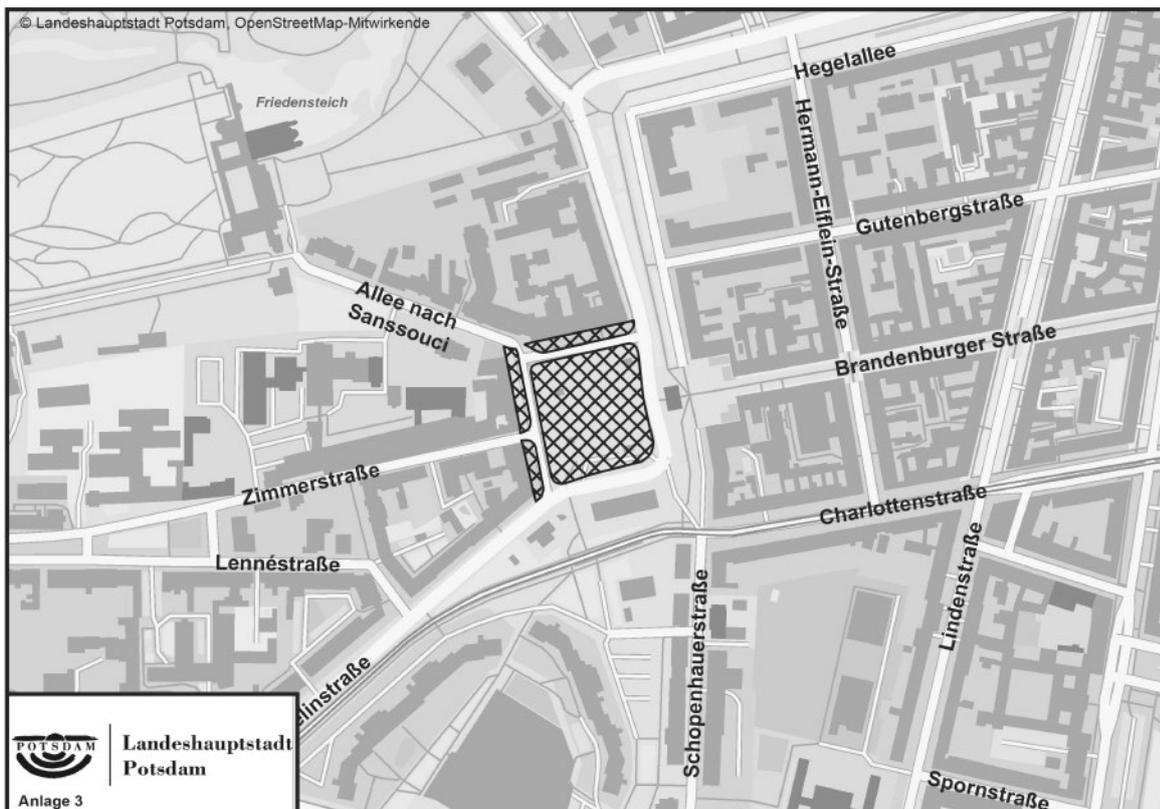
Brandenburger Straße

Der Bereich (Anlage 1) erfasst die gesamte Brandenburger Straße beginnend ab der Straße Am Bassin bis zum Brandenburger Tor, nebst Vorplatz vor und dem Brandenburger Tor.



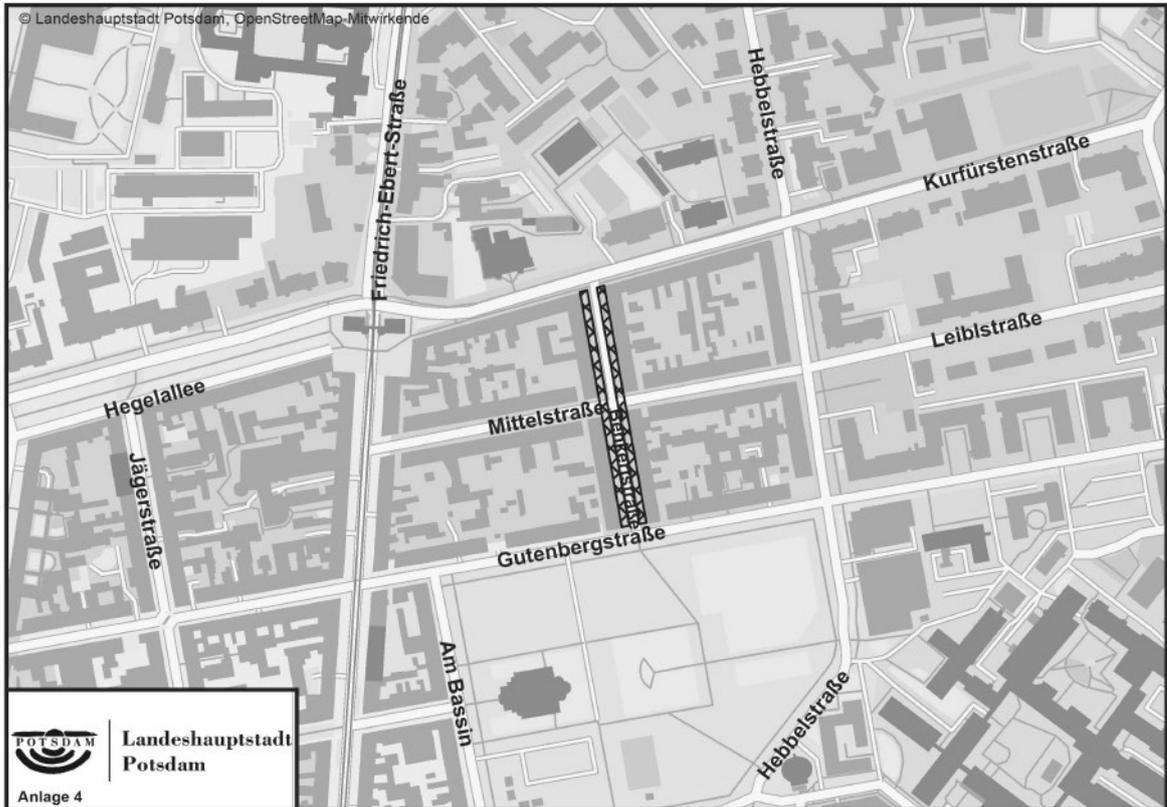
Allee nach Sanssouci

Der Bereich (Anlage 2) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend ab dem Luisenplatz/Straße „Luisenplatz“ bis zum Beginn der Straße „Am Grünen Gitter“.



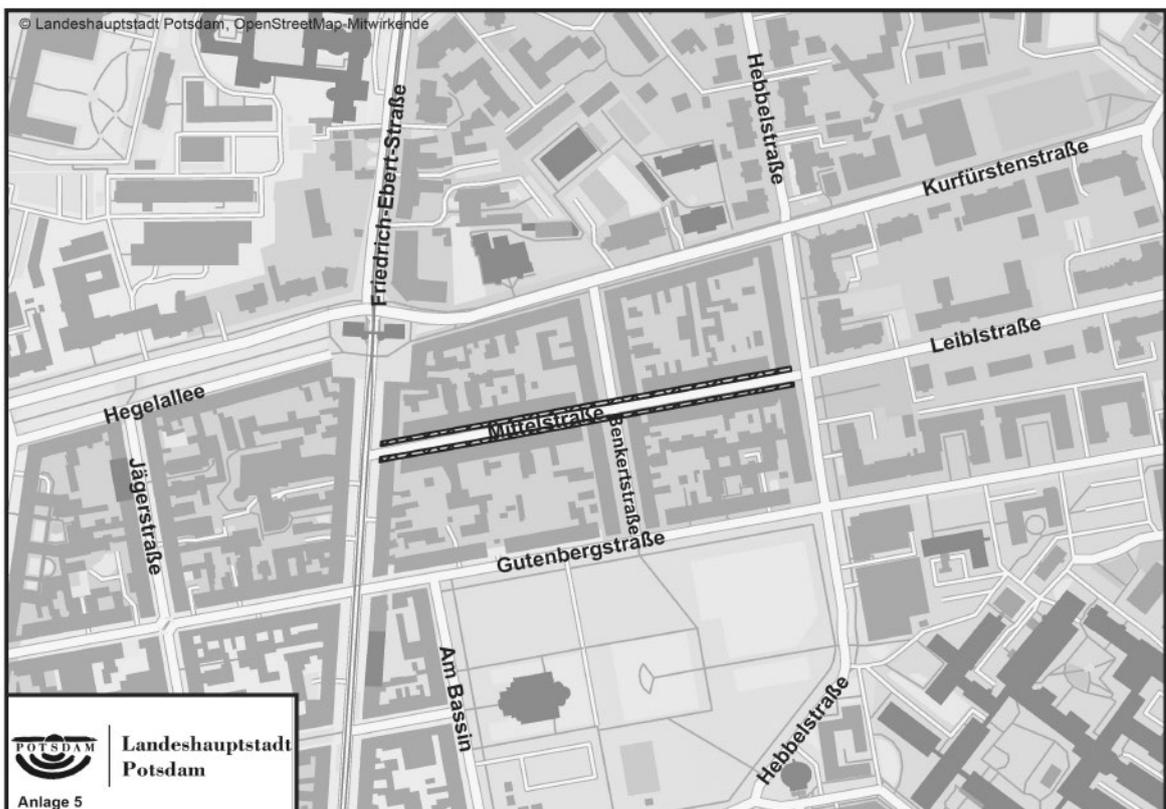
Hegelallee

Der Bereich (Anlage 3) erfasst den gesamten Luisenplatz inklusive der Straße „Luisenplatz“ im Norden und Westen, dort jedoch nur die Gehwege in beide Richtungen, und im Süden und Osten durch die Bundesstraße 2. Die Fahrbahn der Bundesstraße 2 ist nicht von der Anlage 3 umfasst.



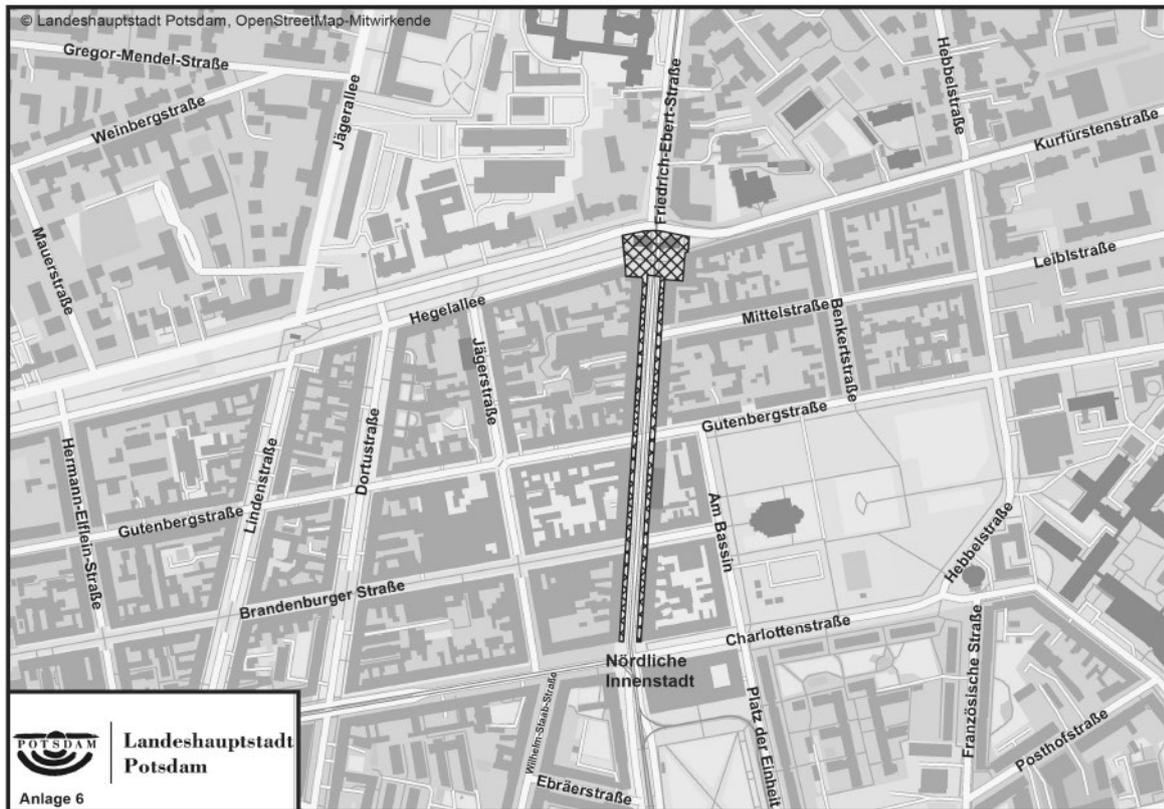
Benkertstraße

Der Bereich (Anlage 4) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend im Süden ab der Gutenbergstraße bis zum Beginn der Kurfürstenstraße.



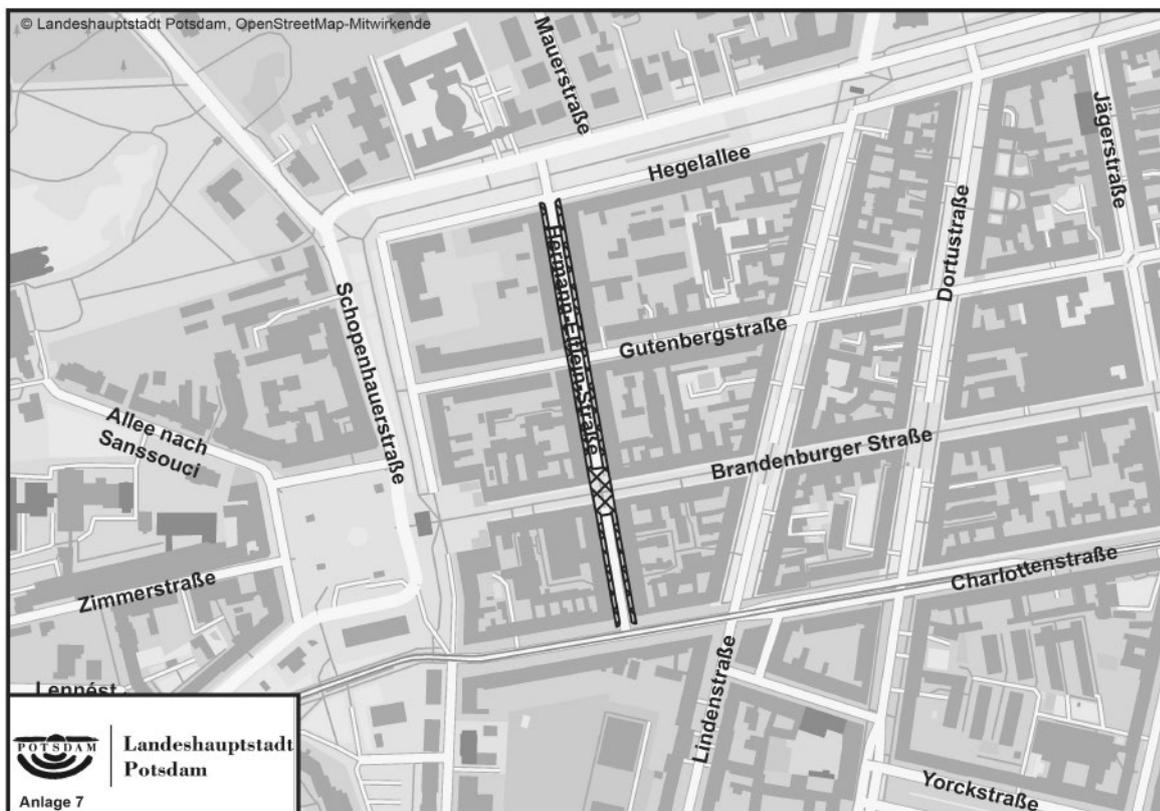
Mittelstraße

Der Bereich (Anlage 5) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend im Westen ab der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung der Hebelstraße/Leibelstraße



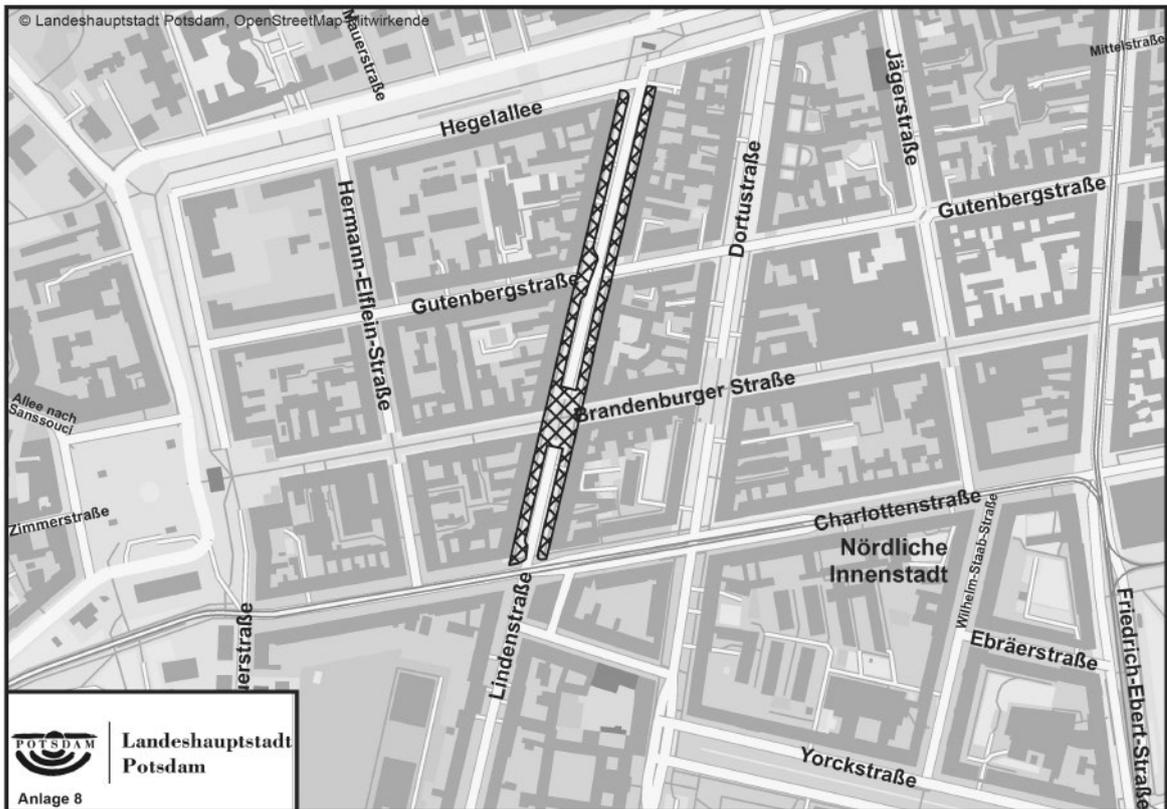
Friedrich-Ebert-Strasse

Der Bereich (Anlage 6) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend ab dem Nauener Tor einschließlich dessen Vorplatzes, bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Strasse/Charlottenstrasse.



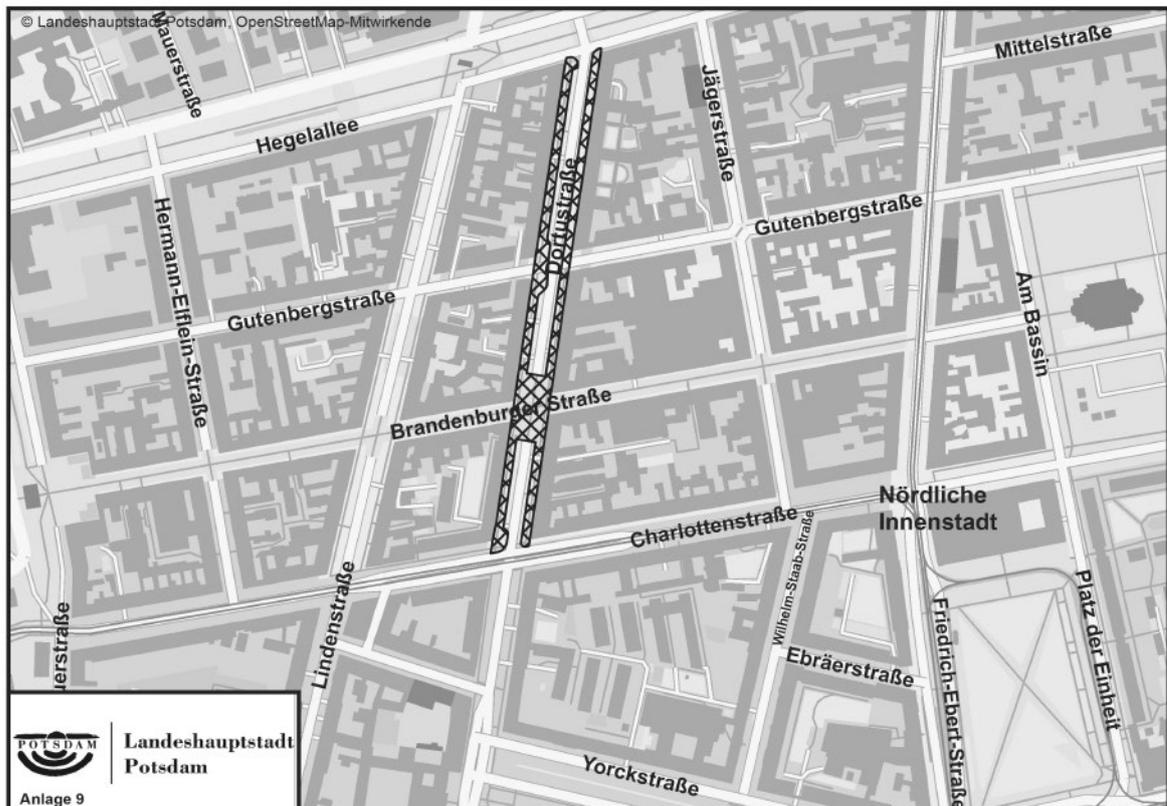
Hermann-Efflein-Strasse

Der Bereich (Anlage 7) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen der Hermann-Efflein-Strasse beginnend im Norden nach der Hegelallee bis zum Beginn der Charlottenstrasse im Süden.



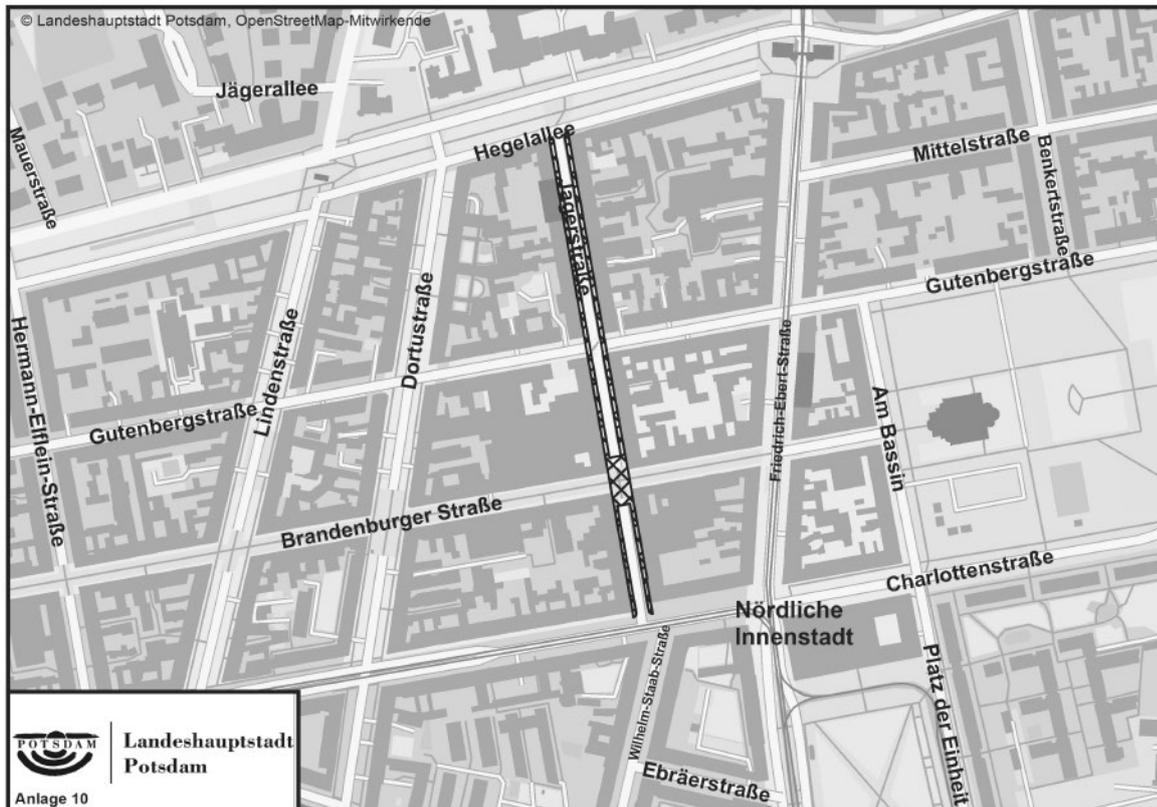
Teilbereich Lindenstraße

Der Bereich (Anlage 8) umfasst einen Teilbereich der Lindenstraße beginnend im Norden nach der Hegelallee bis zur Kreuzung Lindenstraße/Charlottenstraße im Süden. Der von der Anlage 8 umfasste Teilbereich der Lindenstraße bezieht sich nur auf die Gehwege in beide Richtungen.



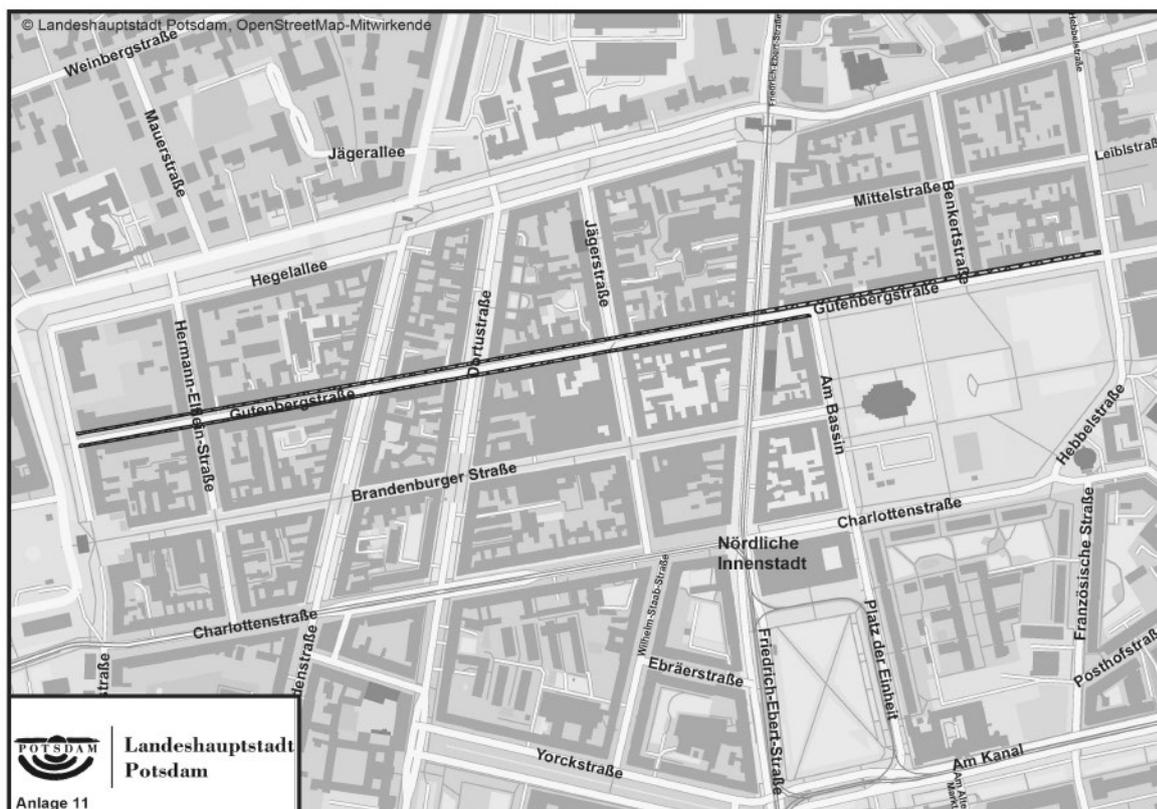
Teilbereich Dortustraße

Der Bereich (Anlage 9) umfasst einen Teilbereich der Dortustraße beginnend im Norden nach der Hegelallee bis zur Kreuzung Dortustraße/Charlottenstraße im Süden. Der von der Anlage 9 umfasste Teilbereich der Dortustraße bezieht sich nur auf die Gehwege in beide Richtungen.



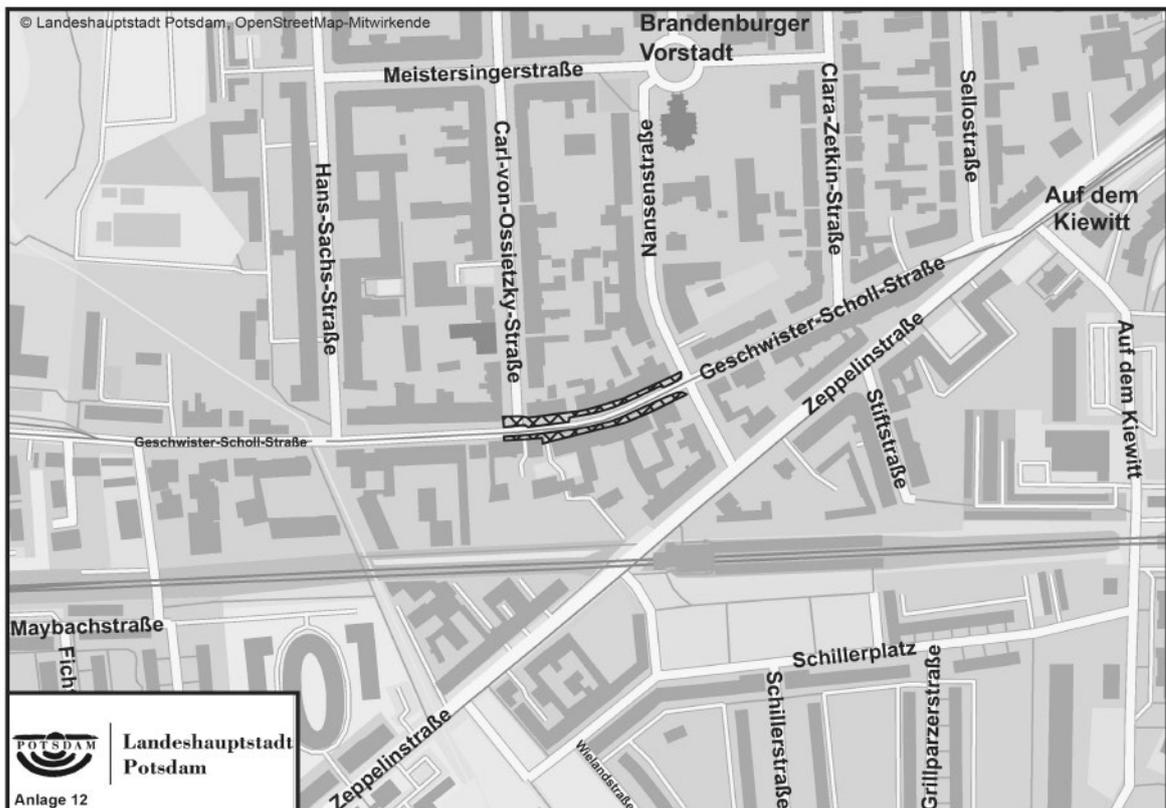
Jägerstraße

Der Bereich (Anlage 10) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen der Jägerstraße – oder nur die Gehwege beiderseits beginnend im Norden nach der Hegelallee bis zum Beginn der Charlottenstraße im Süden.



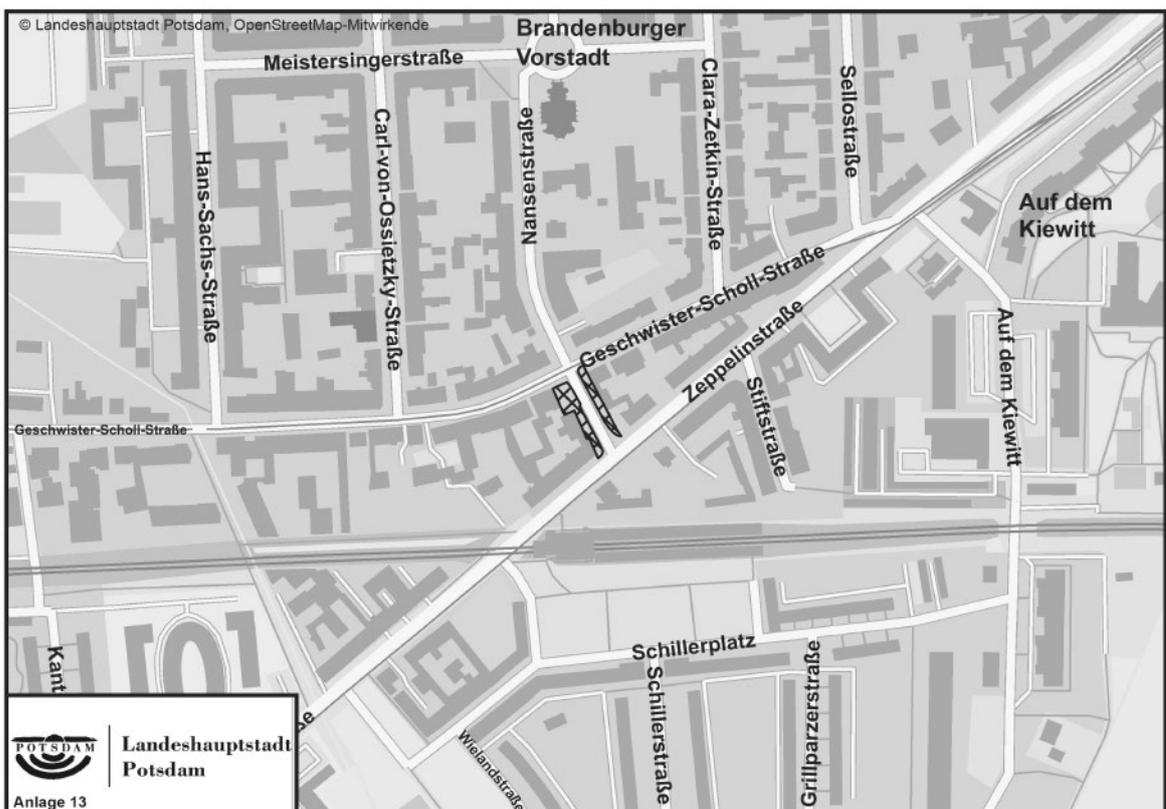
Teilbereich Gutenbergstraße

Der Bereich (Anlage 11) umfasst einen Teilbereich der Gutenbergstraße beginnend im Westen nach der Schopenhauerstraße bis zur Kreuzung Gutenbergstraße/Hebbelstraße im Osten. Der von der Anlage 11 umfasste Teilbereich der Gutenstraße bezieht sich nur die Gehwege in beide Richtungen und ab der Kreuzung „Am Bassin“ lediglich auf den nördlichen Gehweg der Gutenbergstraße.



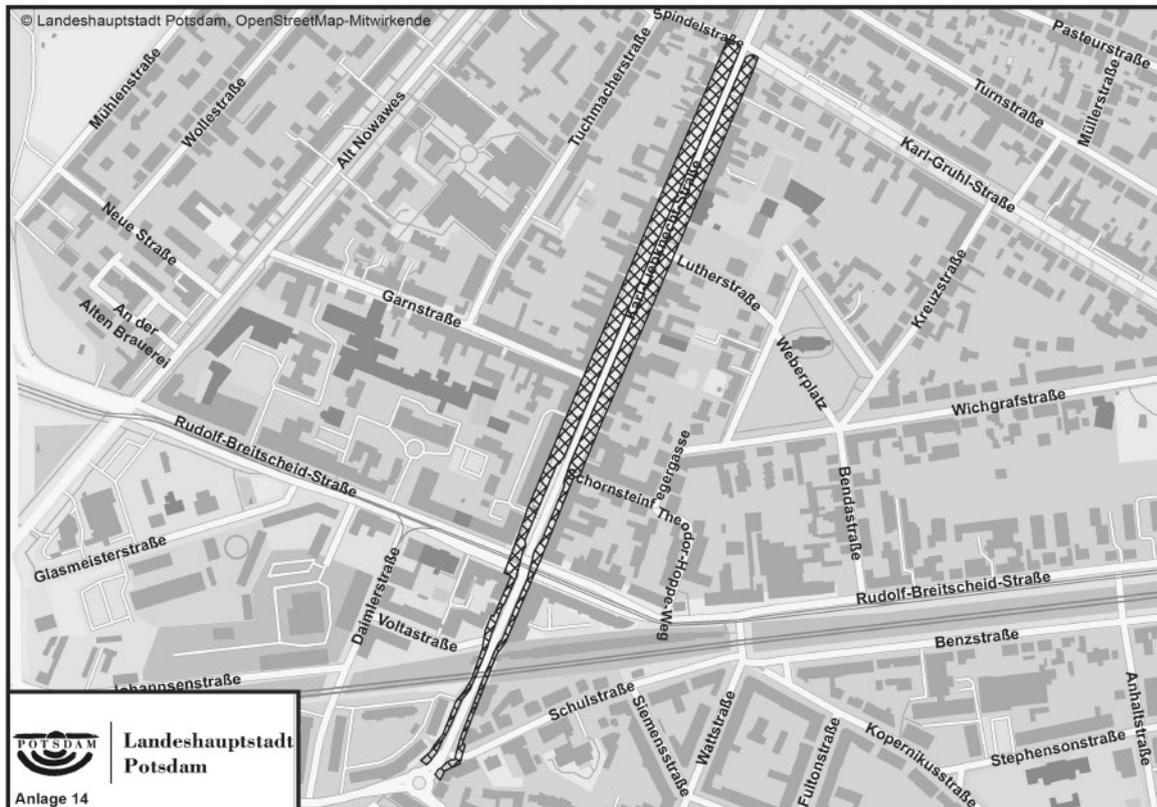
Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße

Der Bereich (Anlage 12) umfasst einen Teilbereich der Geschwister-Scholl-Straße beginnend im Westen inklusive des Kreuzungsbereichs mit der Carl-von-Ossietzky-Straße bis inklusive der Kreuzung Nansenstraße/Geschwister-Scholl-Straße. Der von der Anlage 12 umfasste Teilbereich der Geschwister-Scholl-Straße bezieht sich auf die Gehwege in beide Richtungen.



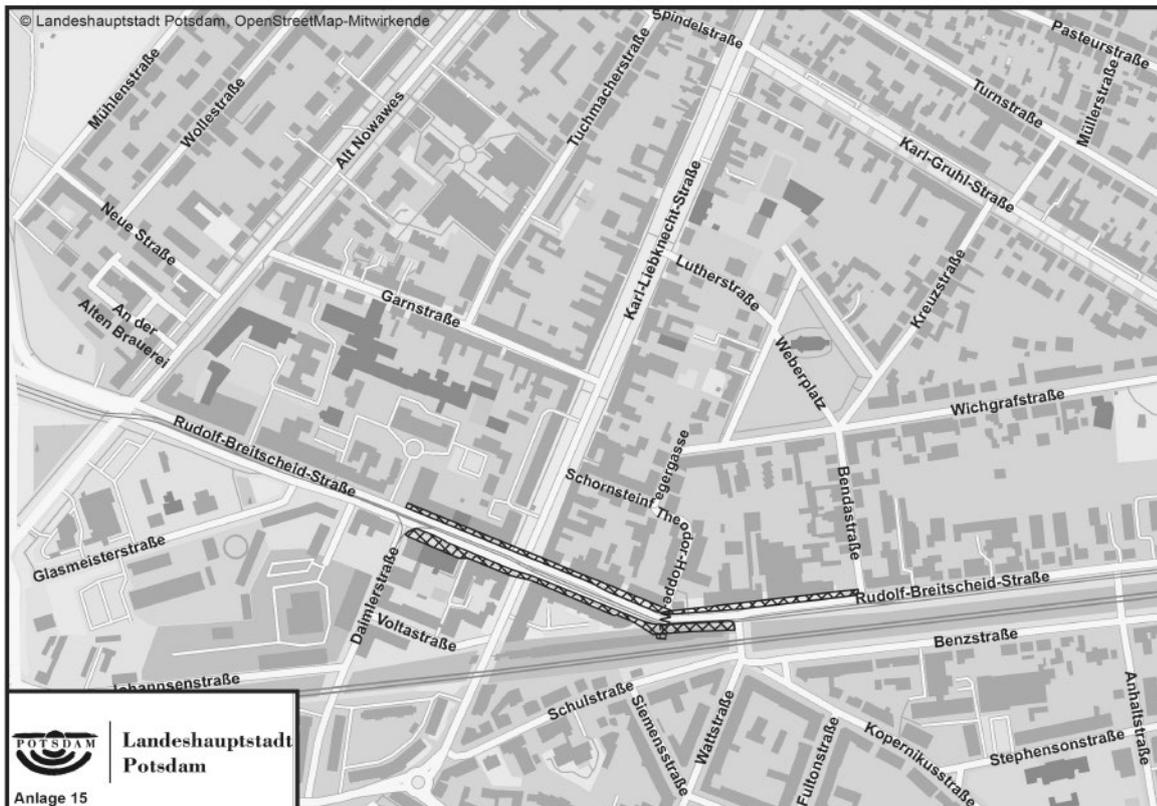
Teilbereich Nansenstraße

Der Bereich (Anlage 13) umfasst einen Teilbereich der Nansenstraße beginnend im Norden nach der Geschwister-Scholl-Straße bis zur Kreuzung Nansenstraße/Zeppelinstraße im Süden. Der von der Anlage 13 umfasste Teilbereich der Nansenstraße bezieht sich nur auf die Gehwege in beide Richtungen.



Teilbereich Karl-Liebnecht-Strasse

Der Bereich (Anlage 14) umfasst einen Teilbereich der Karl-Liebnecht-Strasse beginnend im Norden ab der Kreuzung zur Spindelstrasse/Karl-Gruhl-Strasse bis zum Kreisverkehr Lutherplatz. Der Kreisverkehr ist nicht mehr von der Anlage 14 umfasst. Der von der Anlage 14 umfasste Teilbereich der Karl-Liebnecht-Strasse bezieht sich auf die Gehwege in beide Richtungen.



Teilbereich Rudolf-Breitscheid-Strasse

Der Bereich (Anlage 15) umfasst einen Teilbereich der Rudolf-Breitscheid-Strasse beginnend im Westen in Höhe der Einmündung der Daimlerstrasse bis zur Kreuzung Bendastrasse. Der von der Anlage 15 umfasste Teilbereich der Rudolf-Breitscheid-Strasse bezieht sich auf die Gehwege in beide Richtungen und ab der Einmündung Wattstrasse bis zur Bendastrasse lediglich auf den nördlichen Gehweg der Rudolf-Breitscheid-Strasse.

Amtliche Bekanntmachung
Satzung der Landeshauptstadt Potsdam
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs
für Grundstücke im Gebiet an der Nuthestraße / am Horstweg in
Babelsberg vom 3. Dezember 2020

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf ihrer Sitzung am 02.12.2020 gemäß § 3 BbgKVerf vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, S. 38) und § 25 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im Gebiet an der Nuthestraße / am Horstweg beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im Gebiet an der Nuthestraße / am Horstweg in Kraft.

Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im Gebiet an der Nuthestraße / am Horstweg einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Verbindliche
Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Herr Brinkkötter
Zimmer 826, Tel.: 0331-289-2523
dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit auf den Seiten der Landeshauptstadt Potsdam eingesehen werden.

[Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Grundstücke im Gebiet an der Nuthestraße / am Horstweg in Babelsberg](#)

§ 1

Städtebauliche Maßnahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB für das Gebiet „An der Nuthestraße zwischen Friedrich-Engels-Straße und Horstweg“ plant die Landeshauptstadt Potsdam diverse städtebauliche Maßnahmen im entsprechenden Bereich. Neben einer teilweisen Grundstücksneuordnung und der Schaffung von Bauflächen ist die Neuordnung und Weiterentwicklung von gärtnerischen Anlagen sowie die Realisierung neuer Wegeverbindungen vorgesehen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Fläche, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst die Flurstücke 9/1, 9/2, 10/3, 12-15, 17, 18/2, 213, 214, 217, 218, 251, 265-267, 366-368 der Flur 14 in der Gemarkung Babelsberg sowie die Flurstücke 83, 84/1, 86, 88-90, 91/2, 92/2, 93/2, 110, 112, 113, 116, 133/1, 133/2 der Flur 16 in der Gemarkung Babelsberg.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte durch eine dicke Linie zeichnerisch umgrenzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4

Pflichten aus dieser Satzung

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Hinweise

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 3. Dezember 2020

*Mike Schubert
Der Oberbürgermeister*